Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mern des Gemeindguts und den seit 2 Jahren eingesessenen Bürgern der Gemeinde, die ein Vermögen von 1000 Fr. besitzen. Diese Generalversammlungen wählen auf 100 Activbürger einen Wahlmann; sie wählen die Gemeindräthe und nehmen von den Verwaltern der Kirchgemeindgüter jährliche Rechnung ab. Die Wahlmänner wählen die Mitglieder der Cantonstagsatzung und machen die Vorschläge für die Distrikts- und Cantonsräthe. Die Wahlmänner bleiben 3 Jahr im Amt und werden durch die Gemeinden entschädigt.

Abänderung der Cantonsverfassung. Die Cantonsorganisation ist für den Fall hin berechnet worden, wenn die Vereinigung der Cantone Schafhausen und Thurgau Fortdauer haben sollte; und es bleibt dem ein und andern Canton unbenommen, eine den Umständen angemessene Abänderung zu treffen, wenn beyde vereinigte Cantone wieder getrennt werden würden. — Die Cantonsorganisation ist ferners auf das Bedürfniß berechnet, im Verfolg die Verwaltung der Justizpflege mit der übrigen Cantonsverwaltung zu verbinden, und beyde zusammen den gleichen in dem 2ten Titel des Verfassungsentwurfs aufgestellten Behörden zu übertragen. — Wenn aber die Verwaltung der Justizpflege auch in der Zukunft von der übrigen Verwaltung getrennt bleiben würde, so soll in Rükſicht auf die ungleiche Größe der Distrikte und der Verhältnisse der aufgestellten Distriktsbehörden zu diesen, eine den Umständen und den Geschäften angemessene Abänderung statt haben. — Jegliche im Verfolg vorzunehmende Organisationsabänderung soll indeß nicht anders statt haben können, als insofern solche von dem Cantonsrath der Cantonstagsatzung vorgelegt, von dieser genehmigt und von der allgemeinen Tagsatzung bestätigt worden.

Zusätze. — Die nähere Bestimmung über das Verhältniß der Cantonsgewalt zu der Centralgewalt, und die Zeichnung der Grenzlinien zwischen den Competenzen der Cantonsverwaltungs- und der Justizbehörden in Zuchtpolizeysachen, wird auf den Fall hin, wenn beyde Behörden von einander getrennt werden sollten, der allgemeinen helvetischen Tagsatzung überlassen. Alle bey den Verrichtungen der Verwaltungs-Behörden sich ereignenden Rechtsstreitigkeiten sind an die Gerichte zu verweisen, so lange diese abgesondert von der Cantonsverwaltung Existenz haben werden. — Die Entschädniße der Mitglieder auf die allgem. helv. Tagsatzung sind auf 10 Fr. Taggeld bestimmt.

Gesetzgebender Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten der Finanz-Commißion wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Im Einverständnisse mit dem Vollz. Rath beschlossen Sie B. G. in Ihrer Botschaft vom 20. May lezthin, daß die in dem Knonauischen Urbar von 1534 enthaltenen Vogtsteuern als hinlänglich beurkundet anzusehen seyen, und mit Ausnahme der Hofstattzinse von Hedigen und der Leibsteuer von Maschwanden, als wahre Bodenzinse entweder weiter abgeführt oder losgekauft werden sollen.

Mit diesem Beschlusse sind aber die betreffenden Gemeinden keineswegs zufrieden. Die Ausgeschossenen der zürcherschen Gemeinden Knonau, Mettmenstetten, Augst, Affholtern, Maschwanden und Ottenbach langen daher mit neuen Vorstellungen bey Ihnen ein, verneinen wiederholt, daß diese Anfoderung auf rechtmäßige Unterpfande hofte, und begehren, falls ferner auf der Entrichtung derselben beharret würde, diese Sache vor den competirlichen Richter zu bringen.

Es ist mithin hier entweder um das Abstehen von der Vogtsteuer selbst, oder aber um die Verweisung an den Richter zu thun.

Auf jenes erstere könnte aber die Finanz-Commißion um so weniger anrathen, als durch die neuen Andringer der pflichtigen Gemeinden die Gründe keineswegs entkräftet werden, welche in dem erstern Gutachten für die Rechtmäßigkeit dieser Abrichtung sind angeführt worden. Was jezt dagegen eingewendet werden soll, ist weiter nichts als Verdächtigungen und Vermuthungen. Noch immer soll und muß also der Urbar von 1534 als ein rechtskräftiger Titel angesehen werden, und er wird es so lange bleiben, bis er, was aber keineswegs eintreffen wird, durch Urtheile und Recht kann ungültig erklärt werden. Wenn es nun in dem Verein von Knonau heißt: daß die Vogtsteuer gemeiniglich auf allen Gütern statt; wenn derselbe ferner zeigt, daß von wegen eines jeden Guts ein Beytrag zu dieser Abgabe bezahlt werden soll; wenn endlich der Erblehenbrief von dem Meyerhof zu Knonau klar beweist, daß diese Vogtssteuern nichts anders als Erblehenzinse sind; so glaubte Ihre Finanzcommißion B. G. ihre Pflicht gegen den Staat hintanzusetzen, wenn sie Ihnen anrathen würde, Ihren frühern Beschluß zurükzunehmen und den Pflichtigen diese unterpfändlich verschriebene als einen wahren Bodenzins an-

zusehende Leistung nachzulassen. Sie trägt daher einmüthig darauf an, daß in das Begehren der Petenten nicht eingetretten werde.

Eine andere Bewandtniß aber hat es mit der in der genannten Vorstellung abschlägigen Falls anbegehrten Verweisung ans Recht, die eine Art von Rechtsvorschlagung ausmacht. Gegen dieses Begehren ist nichts einzuwenden, und wenn die Petenten sich wirklich getrauen sollten, das Recht anzutretten, so wird die zürcherische Verw. Kammer die Rechte des Staates wohl zu vertheidigen wissen. Uebrigens aber bedurfte es hiezu weder einer Anzeige an den gesetzgeb. Rath, noch einer Einwilligung von seiner Seite. Der Vollz. Beschluß vom 13. Jun. d. J. ertheil den Petenten, so wie allen Bürgern, die Bodenzinsgerechtigkeiten bestreiten wollen, das Recht, dagegen aufzutreten, und von diesem Recht mögen auch die Petenten Gebrauch machen. Freylich schreibt dann eben dieser Beschluß denjenigen, welche in Rechten wollen, gewisse Obliegenheiten vor, die ihnen wahrscheinlich lästig vorkommen, und denen auszuweichen, die Petenten sich vielleicht entschlossen haben mögen, geradezu vor die Gesetzgebung zu kehren. Ohne Zweifel aber werden Sie B. G. hier keine Ausnahme machen, sondern lediglich dem Geschäfte seinen gesetzlichen Gang lassen wollen.

Nach dem Dafürhalten Ihrer Finanz-Commißion wäre also folgender, dem Vollz Rathe mitzutheilender Beschluß zu nehmen: „Daß der gesetzg. Rath in das wiederholte Nachlaßbegehren der genannten Gemeinden nicht eintretten könne, sondern daß es noch ferner bey dem Beschlusse vom 20. May sein Bewenden haben solle, den Petenten aber frey stehe, wegen der von ihnen bestrittenen Vogtsteuergerechtigkeit, nach Inhalt der darum vorhandenen Gesetze und Beschlüsse in Rechten aufzutretten.

Der Decretsvorschlag wegen der Heurathsbewilligung des B. Peter Ryz von Bibern mit der Schwester Tochter seiner verstorb. Ehefrau, wird in neue Berathung genommen und alsdann zum Decrete erhoben. (S. dass. S. 512).

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Unterm 2. Juni übersandten Sie dem Vollz. Rath eine Petition derjenigen Bürger von Corcelles, C. Fryburg, welche mit der Gemeinde Peterlingen gemeinschaftliche Besitzungen haben und wünschen dieselben vertheilen zu dürfen, mit der Einladung, über diesen Gegenstand die nöthigen Berichte und allfällige Gegengründe der Gemeinde Peterlingen einzuziehen und Ihnen mitzutheilen. Dem zufolge ward die Petition von Corcelles der Verw. Kammer von Fryburg mit dem Auftrage zugesandt, sie der Gemeinde von Peterlingen zur Beantwortung vorzulegen. Diese aber zögerte so lange mit ihren Gegenerklärungen, daß man ihr endlich einen Zwangstermin von 8 Tagen festsezte, innerhalb welcher sie diesem Auftrage Genüge leisten sollte. Allein statt dessen erklärte sie, daß sie vor dem 1. Weinm. ihre Gegenbemerkungen nicht ausstellen könne. Hierauf reichten die Miteigenthümer von Corcelles eine zweyte Petition vom 27. Jul. ein, worinn sie ansuchen zu erkennen: Die Gemeinde Peterlingen seye anzusehen, als habe sie ihrem Begehren weder Antwort noch Oppositionen entgegen zu setzen, folglich die Sache ohne weiters untersucht und entschieden werden solle.

Der Vollz. Rath glaubte Ihnen B. G. diese Umstände bekannt machen und überlassen zu müssen, das Gutfindende hierüber zu erkennen und zu verfügen, und beschränkt sich, Ihnen die diesfalls eingegangenen Schriften hiebey zu übersenden.

Es wird eine Zuschrift des obersten Gerichtshof verlesen, enthaltend sein Befinden über die ihm mitgetheilten Entwürfe einer verbesserten Einrichtung desselben, welcher für 8 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionen-Commißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Der B. Ex-Repräsentant Leonzi Wohler von Wohlen, Distr. Sarmenstorf, C. Baden, beschwert sich über die gesetzwidrigen Informalitäten, so bey Bestimmung einer verhältnißmäßigen Entschädigung für die Entledigung von der Unterhaltung eines Zuchtstiers und Zuchtschweins vorgefallen sind und die ihn von daher bedrohende enorme Lesion; da der Vollz. Rath nach der Sage des Petenten einseitig und übel berichtet, diese unförmliche Machenschaft durch einen Beschluß vom 18. Juli lezthin sanctionirt hat, so schließt der Petent, daß von dem gesetzg. Rath nach vorhergegangener Untersuchung der Beschluß von dem Vollz. Rath aufgehoben, eine anderwärtige Schatzung durch unpartheyische Männer erkennt oder, in Beyseitsetzung der vorgegangenen Schatzung, dem Petent die angeregte Servitut der Unterhaltung der Zuchtthiere wie vorher überlassen werden möchte. Wird an die Polizey-Commißion gewiesen.

2. B. Jacker, Bürger, Arzt und Wundarzt allhier, beschwert sich über ein von der hiesigen Polizey erhaltenes Verbot, seine medicinischen Droguem zum Verkauf feil bieten zu dürfen. Wird an die Polizey-Commißion gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)